



Martins Mantel · Dorfstr. 20 c · 21407 Deutsch Evern · Tel. 0151 - 44267122

VEREINSSATZUNG

MARTINS MANTEL

Begegnung und Hilfe in Gemeinschaft e. V.

5. Änderung der Satzung vom 01.09.1992

am 20. April 2023

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

MARTINS MANTEL
Begegnung und Hilfe in Gemeinschaft e. V.

(In der Satzung „Verein“ genannt.)

Der Vereinsname soll die Bindung an die Ev.-luth. Martinuskirchengemeinde Deutsch Evern zum Ausdruck bringen. Der Verein hat seinen Sitz in Deutsch Evern und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Gerichtsstand ist Lüneburg.

§ 2 Zweck

Der Verein wirkt darauf hin, dass die Mitglieder sich früh genug mit dem Älterwerden auseinandersetzen und bei der Bewältigung alters- und krankheitsbedingter Probleme sich gegenseitiger Hilfe versichern.

Der Verein wirbt um junge und alte Mitglieder, die bereit sind, sich in MARTINS MANTEL zu einer Generationengemeinschaft zusammenzuschließen.

Durch Begegnung und tätiges Miteinander innerhalb und außerhalb unserer Begegnungsstätte „Ausspann“ soll eine möglichst große Vertrautheit unter den Mitgliedern entstehen, damit Hilfe geben und nehmen ohne Scheu möglich ist.

Ein Stück verlorengegangener Großfamilie soll ersetzt werden, damit Mobilitätseinschränkungen durch Alter oder Krankheit nicht zu Einsamkeit und Isolation führen und die Mitglieder in ihrer gewohnten Umgebung möglichst lange ihre Selbständigkeit behalten.

Zweck des Vereins soll auch sein, erfahrbar zu machen, dass das Älterwerden neben manchen Unannehmlichkeiten auch viel Vergnügliches zu bieten hat.

Wie man alt wird, ist entscheidend, nicht, wie alt man wird.

Das Wirken und Handeln von MARTINS MANTEL geschieht im christlichen Sinne und der sich daraus ergebenden Toleranz gegenüber Andersdenkenden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge, Spenden oder etwaigen Einlagen.

Keine Person darf durch Zuwendungen, die nicht dem Zweck des Vereins dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Dem zuständigen Finanzamt sind Beschlüsse unverzüglich mitzuteilen, durch die eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung geändert, ergänzt oder gestrichen wird.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.

Mitglied kann werden, wer seinen Wohnsitz in Deutsch Evern hat. Die Mitgliedschaft in einer Kirche ist nicht erforderlich.

Nicht Ortsansässige können Mitglied werden, wenn sie der Ev.-luth. Martinuskirchengemeinde Deutsch Evern angehören.

Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag erworben, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod,
- durch eine schriftliche Austrittserklärung zum Schluss des laufenden Kalenderjahres,
- durch Ausschluss aus dem Verein oder
- durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Zuständig für den Ausschluss eines Mitgliedes ist der Vorstand. Er entscheidet hierüber mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) Beitragsrückstand trotz Mahnung über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr,
- b) Verstoß eines Mitgliedes gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hinsichtlich der erhobenen Vorwürfe gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Das Mitglied hat auch das Recht, den Ehrenrat anzurufen. Der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes mit Begründung ist dem Mitglied sodann schriftlich bekannt zu machen.

Dem Mitglied steht das Recht zu, innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe des Beschlusses diesem Beschluss schriftlich zu widersprechen und die Entscheidung der Mitgliederversammlung zu beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet sodann endgültig. In dem Zeitraum von der Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitgliedes.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben; sie werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Über Beitragsbefreiung entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Wahl zweier Kassenprüfer/innen und Stellvertreter/innen
- Wahl des Ehrenrates
- Beschlussfassung über die Satzung
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
- Beschlussfassung über die Beiträge
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- weitere Aufgaben, soweit diese sich aus der Satzung oder den Gesetzen ergeben
- Abberufung des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Mindestens einmal im Jahr ist die ordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt im ersten Vierteljahr schriftlich oder in elektronischer Form unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen unter Angabe von Tagungsort und Tagesordnung.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen wurde.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins können nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf der mindestens ein Fünftel der Mitglieder anwesend sind und bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

Jedes volljährige Mitglied und jede juristische Person haben je eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung soll nicht länger als drei Stunden dauern und bis 22 Uhr beendet sein. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der Versammlungsleiter/in und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Es ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden,
- b) dem/der 2. Vorsitzenden,
- c) dem/der 3. Vorsitzenden,
- d) mindesten zwei Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei Vorsitzenden, sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei von ihnen müssen hierbei gemeinschaftlich handeln.

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Martinuskirchengemeinde Deutsch Evern soll bis zu zwei Kirchengemeindeglieder in den Vereins-Vorstand berufen. Diese Beisitzer können auch von der Mitgliederversammlung zu Vorsitzenden gewählt werden. Daraufhin wählt die Mitgliederversammlung die nach Buchstabe d) fehlenden Beisitzer nach.

Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung des Haushaltsplanes
- Vorlage der Jahresplanung
- Jahresbericht
- Buchführung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge
- Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand kann einen Beirat für besondere Aufgaben berufen. Dieser muss der Mitgliederversammlung vorgestellt werden.

Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, soweit seine Mitglieder nicht von dem Kirchenvorstand zu berufen sind. Zum gewählten Vorstand kann nur gehören, wer Mitglied im Verein ist. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich.

Die Ausübung einzelner Funktionen durch seine Mitglieder (z. B. Schriftführung, Kassenführung) regelt der Vorstand selbst; er kann sich hierfür auch eine Geschäftsordnung geben.

Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der 1. Vorsitzenden oder vertretungsweise von dem/der 2. oder 3. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.

§ 9 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, die Wiederwahl ist zulässig. Der Ehrenrat ist zuständig für die Schlichtung von Streitfällen, soweit nicht eine Zuständigkeit des Vorstandes gegeben ist.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten an die Ev.-luth. Martinuskirchengemeinde Deutsch Evern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.